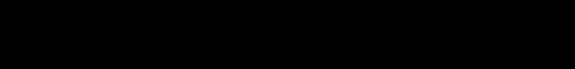


Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn
Uwe Pöpping



Spanien

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 161 Zs 1339/19

Tel. Durchwahl (030) 90 15-27 57
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 7. Januar 2020
Fertigungsdatum 8.1.2020

Sehr geehrter Herr Pöpping,

auf Ihre Eingabe vom 2. Dezember 2019, die ich als Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21. November 2019 in dem Ermittlungsverfahren gegen Olaf Scholz u. a. wegen des Vorwurfs der Verletzung des Briefgeheimnisses u. a. – 276 Js 2260/19 – gewertet haben, teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts – teilweise im Wege der Dienstaufsicht - sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Verletzter im Sinne der §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung unmittelbar eingreifen.

Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in D-10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung). Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Nicht zulässig ist der Antrag, wenn und soweit das Verfahren ausschließlich ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat oder sich das Verfahren gegen Unbekannt richtet.

Der Antrag ist unzulässig, wenn und soweit der Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Ermittlungsverfahrens war, in dem der Antragsteller die ihm zustehenden Rechtsmittel erschöpft oder nicht eingelegt hat, es sei denn, dass neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht worden sind.

Hochachtungsvoll

Willer
Oberstaatsanwältin

Beglaubigt



Justizbeschäftigte

K